

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



Ingenieurgemeinschaft RPB GbR
gbm | Mailänder Consult | KREBS + KIEFER
Nobelstraße 20
76275 Ettlingen

DokumentenzahlNr.: SLPS-IRP-000876

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt D1
von km 0+000 bis 74+940**

Unterlagen nach § 21 NABEG

PLANÄNDERUNG I

Teil K05

Voraussetzungen für straßenrechtliche Genehmigungen

00	23.05.2023	Unterlage nach § 21 NABEG	DomRot	VolBli	MarKüh
01	30.10.2024	DECKBLATT I	MarBer	DomRot	MarKüh
02	20.05.2025	DECKBLATT II	MarBer	DomRot	MarKüh
03	31.03.2026	PLANÄNDERUNG I	MarBer	DomRot	MarKüh
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
1.1 SuedLink	4
1.2 Einordnung der Unterlage	4
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	4
1.4 Rechtlicher und fachlicher Rahmen	4
1.5 Datengrundlagen.....	5
2 Sondernutzungen öffentlicher Straßen (abschnittsspezifisch)	6
2.1 Beschreibung der Straßen- und Wegenutzung.....	6
2.2 Listung der betroffenen Straßen und Wege	7
2.2.1 Bundesautobahnen	7
2.2.2 Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten	7
2.2.3 Staats- bzw. Landesstraßen	8
2.2.4 Kreisstraßen	10
2.2.5 Gemeindestraßen.....	11
2.2.6 Nicht klassifizierte Wege und Straßen	15
2.3 Beweissicherung	16
2.4 Erlaubniserteilung	16
3 Anbauten (abschnittsspezifisch)	17
3.1 Beschreibung der Baumaßnahmen	17
3.2 Listung der betroffenen Straßen und Wege	17
3.2.1 Bundesautobahnen	17
3.2.2 Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten	17
3.2.3 Staats- bzw. Landesstraßen	18
3.2.4 Kreisstraßen	18
3.3 Beweissicherung	18
3.4 Ausnahmegewährung / Zustimmung	18
4 Bauliche Änderungen an Straßen und Wegen als Folgemaßnahmen (abschnittsspezifisch)	20
5 Verzeichnisse	21
5.1 Glossar.....	21
5.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	21

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AN-Kabel	Auftragnehmer Kabel
Art.	Artikel
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
GIS	Geoinformationssysteme
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
km	Kilometer
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PCI	projects of common interest
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFU	Planfeststellungsunterlage
S.	Seite
sog.	sogenannten
TEN-E VO	Verordnung über die transeuropäischen Energienetze
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
VEMAGS	Verfahrens Management für Großraum- und Schwertransporte
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, das als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt (PFA) D1. Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument „Teil K05 – Voraussetzungen für Straßenrechtliche Genehmigungen“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG für SuedLink im PFA D1.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. (vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG) - so auch solche nach Straßenrecht. Es gilt grundsätzlich eine Zuständigkeits-, Verfahrens- und Entscheidungskonzentration. Zuständige Behörde ist vorliegend die BNetzA. Da keine sogenannte materielle Konzentrationswirkung besteht, muss die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht, das für die nicht mehr erforderlichen sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. gilt, anwenden - so hier insbesondere das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Straßengesetze der Länder.

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist es, die Voraussetzungen für straßenrechtliche Genehmigungen bezogen auf die Schwerpunktthemen:

- Sondernutzung von öffentlichen Straßen (Sondernutzungserlaubnis),
- Herstellung von Zufahrten (Sondernutzungserlaubnis in Gestalt einer Straßenschlussgenehmigung),
- Anbauten (Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot, Zulassung in Anbaubeschränkungszonen),

welche sich aus SuedLink ableiten, für die Planfeststellungsbehörde (BNetzA) in dem beantragten Planfeststellungsabschnitt (abschnittsspezifisch) darzulegen.

1.4 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Nachfolgende Gesetze bilden den Rahmen für straßenrechtliche Genehmigungen (Sondernutzungserlaubnisse, Straßenanschlussgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen von Anbauverbot und Anbaubeschränkungen sowie straßenrechtliche Planfeststellungen bzw. -genehmigungen) bei SuedLink, welche durch die Planfeststellungsbehörde (BNetzA) entschieden werden.

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) insbesondere mit den Paragraphen:
 - § 8 Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung
 - § 8 a Straßenanlieger
 - § 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen
 - § 17 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

Neben dem Bundesfernstraßengesetz ist das landesspezifische Straßen- und Wegegesetz mitgeltend und entsprechend zu berücksichtigen.

Bayern

- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 224).

Thüringen

- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl S. 560).

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlage für das vorliegende Dokument dienen die technischen Planungsunterlagen für SuedLink sowie die Unterlage Teil L03 „Logistik- und Verkehrskonzept“.

Der Teil L03 beinhaltet eine Beschreibung der Logistik (Baulogistik und Kabellogistik mit Großraum- und Schwertransporten, Materiallogistik, Baustellenlogistik und abschnittsspezifische Logistik inklusive Speziallogistik) sowie Angaben zu der geplanten Wege- und Verkehrsführung, insbesondere für die Kabeltransporte. Dabei wird generell unterschieden zwischen Großraum- und Schwertransporten ab dem jeweiligen Kabelzwischenlager und dem abschnittsspezifischen Baustellenverkehr entlang der Trasse. Bauablaufbedingte Überschneidungen sind nicht auszuschließen.

2 Sondernutzungen öffentlicher Straßen (abschnittsspezifisch)

Die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis, § 8 Abs. 1 FStrG / § 18 Abs. 1 ThürStrG / Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Als Sondernutzung gelten dabei auch die Anlage oder die wesentliche Änderung einer Zufahrt oder eines Zugangs zu bestimmten Straßen, § 8a Abs. 1 FStrG / § 22 Abs. 1 ThürStrG / Art. 19 Abs. 1 BayStrWG.

2.1 Beschreibung der Straßen- und Wegenutzung

Im Planfeststellungsabschnitt D1 gehen mit SuedLink folgende Sondernutzungen einher, die im Wege der Planfeststellung zuzulassen sind:

- **Zufahrten an klassifizierten Straßen:**

Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, bedürfen gemäß § 8a Abs. 1 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden, einer Sondernutzungserlaubnis.

Gemäß § 18 Abs. 1 ThürStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG gelten Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb einer nach § 5 Abs. 1 ThürStrG bzw. Art. 4 Abs. 1 BayStrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung.

Es kann sich um Ausbauten vorhandener Zufahrten (z. B. von Wirtschaftswegen) oder Neuerrichtungen handeln. Dieser Tatbestand stellt eine Sondernutzung öffentlicher Straßen und der damit verbundenen temporären Flächeninanspruchnahme der Fahrbahn sowie des Banketts dar. Im PFA D1 sind zahlreiche Zufahrten geplant, welche in Kapitel 2.2 aufgelistet sind.

- **Zufahrten an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen:**

Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

Zufahrten zu Gemeindestraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bedürfen laut § 22 Abs. 1 ThürStrG bzw. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG einer Sondernutzung im Sinne des § 18 ThürStrG bzw. Art. 18 BayStrWG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden.

Gemäß § 22 Abs. 6 ThürStrG sind Zufahrten, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 18a Abs. 1 ThürStrG beruhen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Dies wurde bei der Planung berücksichtigt.

- **Sonstige Sondernutzungen:**

Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs:

Bestehende Zufahrten an klassifizierten Straßen werden in der Bauphase temporär für den An- und Abtransport genützt. An diesen Zufahrten werden keine baulichen Maßnahmen gesetzt. Die zu beantragende Sondernutzung besteht in der Andersartigkeit des Verkehrs durch die temporäre Befahrung mit Baufahrzeugen.

Im Planfeststellungsabschnitt D1 kommt es im Zuge der geplanten Straßen- und Wegenutzung, welche für die Realisierung von SuedLink notwendig sind, zu den oben genannten Straßen- und Wegenutzungen. Genaue Erläuterungen zu den Routen sind in PFU Teil L03.1 „Logistik- und Verkehrskonzept“ detailliert beschrieben. Die bauliche Ausführung ist im Zusammenhang mit dem Logistikkonzept in der PFU Teil C01 „Technik und Trassierung“ in Kapitel 2.2.8 dargestellt.

2.2 Listung der betroffenen Straßen und Wege

2.2.1 Bundesautobahnen

Im Planfeststellungsabschnitt D1 sind keine Sondernutzungen an Bundesautobahnen vorgesehen.

2.2.2 Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten

Im PFA D1 sind folgende Sondernutzungen an Bundesstraßen geplant:

Bundesstraße 84 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-35-009-V0 bei Trassen-km 15+300
- A-D1-35-005-V0 bei Trassen-km 15+100

Bundesstraße 84 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-008-V0 bei Trassen-km 13+400

Bundesstraße 19 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-36-010-V0 bei Trassen-km 29+600
- Z-D1-36-011-V0 bei Trassen-km 30+200
- Z-D1-36-014-V0 bei Trassen-km 32+500
- Z-D1-37-001-V0 bei Trassen-km 35+200
- Z-D1-37-014-V0 bei Trassen-km 44+100

Bundesstraße 19 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- A-D1-36-003-V0 bei Trassen-km 28+170
- Z-D1-36-008-V0 bei Trassen-km 28+400
- Z-D1-36-013-V0 bei Trassen-km 31+600
- A-D1-36-004-V0 bei Trassen-km 31+600
- Z-D1-36-017-V0 bei Trassen-km 38+500
- Z-D1-37-013-V0 bei km Trassen-46+100

- A-D1-37-003-V0 bei km Trassen-47+370
- A-D1-38-001-V0 bei km Trassen-49+150
- Z-D1-38-003-V0 bei km Trassen-48+600
- Z-D1-38-004-V0 bei km Trassen-49+200

2.2.3 Staats- bzw. Landesstraßen

Im PFA D1 sind folgende Sondernutzungen an Staats- bzw. Landesstraßen geplant:

Landesstraße 1023 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- A-D1-35-004-V0 bei Trassen-km 12+750
- Z-D1-35-007-V0 bei Trassen-km 12+750
- Z-D1-35-010-V0 bei Trassen-km 17+800

Landesstraße 1023 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-015-V0 bei Trassen-km 13+000

Landesstraße 2895 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-36-004-V0 bei km Trassen-22+500

Landesstraße 1121 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-36-007-V0 bei Trassen-km 26+600
- A-D1-36-002-V0 bei Trassen-km 26+620

Landesstraße 1121 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-36-005-V0 bei Trassen-km 24+300

Landesstraße 1126 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-36-006-V0 bei Trassen-km 24+400

Landesstraße 1024 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- A-D1-37-001-V0 bei Trassen-km 37+350

Landesstraße 1024 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-015-V0 bei Trassen-km 38+300

Landesstraße 2619 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-38-007-V0 bei Trassen-km 51+800
- A-D1-38-002-V0 bei Trassen-km 54+550
- Z-D1-38-008-V0 bei Trassen-km 54+700

Landesstraße 1124 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- A-D1-39-001-V0 bei Trassen-km 60+500

Landesstraße 2621 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- ~~Z-D1-39-002-V0 bei Trassen-km 62+600~~
- Z-D1-39-003-V0 bei Trassen-km 63+000
- A-D1-39-002-V0 bei Trassen-km 64+400

Landesstraße 2625 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- ~~Z-D1-39-006-V0 bei Trassen-km 66+900~~
- Z-D1-39-009-V0 bei Trassen-km 67+800
- A-D1-39-004-V0 bei Trassen-km 71+950

Landesstraße 3019 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-39-012-V0 bei Trassen-km 73+150

Staatstraße 2445 (Bayern): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-39-013-V0 bei Trassen-km 74+800

2.2.4 Kreisstraßen

Im PFA D1 sind folgende Sondernutzungen an Kreisstraßen geplant:

Kreisstraße 505 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-35-001-V0 bei Trassen-km 0+400
- A-D1-35-001-V0 bei Trassen-km 2+150

Kreisstraße 509 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-35-002-V0 bei Trassen-km 3+750
- Z-D1-35-018-V0 bei Trassen-km 4+300
- Z-D1-35-022-V0 bei Trassen-km 6+900
- A-D1-35-002-V0 bei Trassen-km 4+630

Kreisstraße 509 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-011-V0 bei Trassen-km 5+700

Kreisstraße 2516 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

Z-D1-37-012-V0 bei Trassen-km 43+400

Kreisstraße 2517 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-009-V0 bei Trassen-km 41+100
- Z-D1-37-010-V0 bei Trassen-km 41+100

Kreisstraße 2520 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-009-V0 bei Trassen-km 55+700

Kreisstraße 74 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-38-011-V0 bei Trassen-km 57+300
- Z-D1-38-012-V0 bei Trassen-km 57+700

Kreisstraße 2588 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-39-001-V0 bei Trassen-km 55+700

Kreisstraße 2589 (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- Z-D1-39-004-V0 bei Trassen-km 65+100
- Z-D1-39-005-V0 bei Trassen-km 65+700
- Z-D1-39-007-V0 bei Trassen-km 68+000
- Z-D1-39-010-V0 bei Trassen-km 69+500

Kreisstraße 2589 (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- A-D1-39-003-V0 bei Trassen-km 67+800

2.2.5 Gemeindestraßen

Im PFA D1 sind folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen geplant:

Gerstunger Straße, Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-017-V0 bei Trassen-km 3+300

Untereller Straße, Lauchröden Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-002-V0 bei Trassen-km 3+750
- Z-D1-35-018-V0 bei Trassen-km 4+300

Weihersgasse, Unterellen Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-019-V0 bei Trassen-km 7+600
- Z-D1-35-021-V0 bei Trassen-km 8+350

In d. Ziel, Marksuhl Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-006-V0 bei Trassen-km 11+200

Friedensteinstraße, Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-005-V0 bei Trassen-km 8+900

Friedensteinstraße, Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie die Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten:

- A-D1-35-003-V0 bei Trassen-km 8+900
- Z-D1-35-004-V0 bei Trassen-km 8+900

Pfarrweg, Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-005-V0 bei Trassen-km 8+900

Hagelgasse, Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-020-V0 bei km Trassen-9+700

Mölmeshöfer Straße, Marksuhl Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-35-008-V0 bei Trassen-km 13+400
- Z-D1-35-016-V0 bei Trassen-km 14+500

Weststraße, Ettenhausen Stadt Bad Salzungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-36-001-V0 bei km Trassen-18+950
- Z-D1-36-002-V0 bei km Trassen-19+900

Neuendorf, Stadt Bad Salzungen (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie die Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten.

- Z-D1-36-005-V0 bei km Trassen-24+300

Schweinaer Weg, Barchfeld Gemeinde Barchfeld-Immelborn (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-36-011-V0 bei Trassen-km 30+200

Im Vorwerk, Barchfeld Gemeinde Barchfeld-Immelborn (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-36-015-V0 bei Trassen-km 31+600

Breitunger Straße, Meimers Stadt Bad Liebenstein (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-36-016-V0 bei Trassen-km 33+600

Am Eisberg, Gemeinde Barchfeld-Immelborn (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-36-018-V0 bei Trassen-km 29+100

Mühlweg, Gemeinde Fambach (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-004-V0 bei Trassen-km 38+300

Wennebach, Gemeinde Fambach (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-004-V0 bei Trassen-km 38+300

Am Graben, Gemeinde Fambach (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-005-V0 bei Trassen-km 39+100

- Z-D1-37-006-V0 bei Trassen-km 39+100

Quellenweg, Gemeinde Fambach (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-007-V0 bei Trassen-km 40+200

Hohle, Gemeinde Fambach (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-007-V0 bei Trassen-km 40+200

Karl-Marx-Straße, Gemeinde Fambach (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-007-V0 bei Trassen-km 40+200

Ernst-Thälmann-Straße, Gemeinde Fambach (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-37-010-V0 bei Trassen-km 41+100

Hauptstraße, Mittelschmalkalden Stadt Schmalkalden (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-011-V0 bei Trassen-km 42+600

Dorfstraße, Bonndorf Stadt Wasungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-001-V0 bei Trassen-km 48+200
- Z-D1-38-002-V0 bei Trassen-km 48+400

Bonndorf, Stadt Wasungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-001-V0 bei Trassen-km 48+200
- Z-D1-38-002-V0 bei Trassen-km 48+400

Schwarzbacher Straße, Stadt Wasungen (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-38-005-V0 bei Trassen-km 49+600
- Z-D1-38-006-V0 bei Trassen-km 50+400
- Z-D1-38-015-V0 bei Trassen-km 49+900

Am Gänserasen, Solz Gemeinde Rippershausen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-009-V0 bei Trassen-km 55+700

Meininger Straße, Solz Gemeinde Rippershausen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-009-V0 bei Trassen-km 55+700

Kirchberg, Solz Gemeinde Rippershausen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-010-V0 bei Trassen-km 56+250

Hauptstraße, Stepfershausen Stadt Meiningen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-013-V0 bei Trassen-km 58+800
- Z-D1-38-014-V0 bei Trassen-km 57+700

Zum Bügelberg, Stepfershausen Stadt Meiningen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-013-V0 bei Trassen-km 58+800

Seebaer Straße, Herpf Stadt Meiningen (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-39-001-V0 bei Trassen-km 61+100

Keltenweg, Herpf Stadt Meiningen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Straßenfläche ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-39-001-V0 bei Trassen-km 61+100

Straße nach Sülzfeld, Gemeinde Rhönblick (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-39-011-V0 bei Trassen-km 68+800

2.2.6 Nicht klassifizierte Wege und Straßen

Im PFA D1 sind folgende Sondernutzungen an sonstigen öffentlichen (z.B. Feld- und Waldwege) Straßen geplant:

Herdaer Weg, Gemeinde Gerstungen (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Überquerung des Weges

- Z-D1-35-002-V0 bei Trassen-km 3+750

Oberrohner Straße, Stadt Bad Salzungen (Thüringen): Neubau einer Zufahrt für Zuwegung zum Abspulstandort

- A-D1-36-001-V0 bei Trassen-km 21+050

Profisch, Schweina Stadt Bad Liebenstein (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-36-010-V0 bei Trassen-km 29+600

Zum Dönnersen Berg, Barchfeld Gemeinde Barchfeld-Immelborn (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-36-014-V0 bei Trassen-km 32+500

Farnbacher Straße, Gemeinde Breitung/Werra (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-37-002-V0 bei Trassen-km 36+000

Streichweg, Mittelschmalkalden Stadt Schmalkalden (Thüringen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten

- Z-D1-37-011-V0 bei Trassen-km 42+600

Kaiserweg, Stadt Wasungen (Thüringen): Sondernutzung aufgrund Andersartigkeit des Verkehrs. Nutzung vorhandener Zufahrten ohne bauliche Anpassungen als Zufahrt zum Baufeld.

- Z-D1-38-007-V0 bei Trassen-km 51+800

2.3 Beweissicherung

Rechtzeitig vor Baubeginn wird der Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festgehalten.

2.4 Erlaubniserteilung

Über die Zulassung von Sondernutzungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine pflicht- und sachgemäße Ermessensausübung ergibt, dass die vorgenannten Sondernutzungen zuzulassen sind. Bei der Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung sind öffentliche Belange gegen das Interesse des die Sondernutzung Anstrebenden abzuwägen. Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange werden dabei vornehmlich durch straßenrechtliche Gesichtspunkte bestimmt, nämlich die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie auch den Schutz der Straße in ihren Bestandteilen.

Die hier vorgesehenen Sondernutzungen beeinträchtigen diese Belange aufgrund ihres lediglich temporären Charakters nicht erheblich. Genauere Erläuterungen im Hinblick auf die zeitliche und räumliche Dimension der Sondernutzung sind in PFU Teil L03 „Logistik- und Verkehrskonzept“ beschrieben. Durch Maßnahmen in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde werden negative Auswirkungen auf den Gemeingebrauch und den Verkehr auf ein Minimum reduziert. Der Erhalt der Straße ist durch die vorgesehene Beweissicherung gewährleistet, etwa auftretende Schäden werden vom Vorhabenträger beseitigt.

Den vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber, denen die Sondernutzungen zu dienen bestimmt sind. Die Sondernutzungen sind zur Realisierung zweier Netzausbauvorhaben erforderlich, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche, leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG).

Der energiewirtschaftliche Bedarf für beide Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPlG. Dort werden die beiden Vorhaben in der Anlage als Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 geführt. Darüber hinaus gehören die beiden Vorhaben zu den aktuell 10 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche, gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013), TEN-E VO, identifiziert worden sind. Vor diesem Hintergrund muss eine sachangemessene Ermessensausübung zu dem Ergebnis führen, dass die hier erforderlichen Sondernutzungen zuzulassen sind.

3 Anbauten (abschnittsspezifisch)

Die Errichtung baulicher Anlagen an Straßen ist Beschränkungen unterworfen. Für bestimmte Bereiche im Umfeld von Straßen gelten Anbauverbote für bestimmte Bauvorhaben, von denen Ausnahmen zugelassen werden können, § 9 Abs. 1 FStrG / § 24 Abs. 1 und 2 ThürStrG / Art. 23 Abs. 1 BayStrWG. Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, dass für bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen die in den entsprechenden Regelwerken genannten Abstände geringer festgesetzt werden können. Im Übrigen bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung durch die Straßenbaubehörden bzw. des Trägers der Straßenbaulast, § 9 Abs. 2 FStrG / § 24 Abs. 2 ThürStrG / Art. 24 Abs. 1 BayStrWG.

3.1 Beschreibung der Baumaßnahmen

In Planfeststellungsabschnitt D1 umfassen die Vorhaben folgende bauliche Anlagen, die einer Ausnahmezulassungen bzw. gesonderten Zustimmungen bedürfen:

- BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001)
- BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung Nr.: LH-16-10002)

Im PFA D1 quert SuedLink die in Kapitel 3.2 aufgelisteten Straßen bzw. verläuft SuedLink parallel dazu. Da die Querungen im Bereich der Anbauverbotszone liegen, bedarf es im Rahmen der Planfeststellung einer Aufhebung der entsprechenden Beschränkungen.

Eine genaue Beschreibung der Trasse kann in Teil C01 „Technik und Trassierung“ Kapitel 2.2.1 „Trassenbeschreibung“ eingesehen werden.

3.2 Listung der betroffenen Straßen und Wege

3.2.1 Bundesautobahnen

Im Planfeststellungsabschnitt D1 sind keine Anbauten an Bundesautobahnen geplant.

3.2.2 Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten

Bundesstraße 19 (Thüringen)

- Parallelverlauf BBPIG-Vorhaben 3 und 4 (offene Bauweise) bei ca. Trassen-km 30+100 bis 31+000
- Parallelverlauf BBPIG-Vorhaben 3 und 4 (offene Bauweise) bei ca. Trassen-km 46+600 bis 47+600

Bundesstraße 84 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 15+150

3.2.3 Staats- bzw. Landesstraßen

Landesstraße 1020 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 8+700

Landesstraße 2625 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 72+050

Landesstraße 2621 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 62+600 bis 62+800
- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 63+500

Staatsstraße 2445 (Bayern)

- Parallelverlauf BBPIG-Vorhaben 3 und 4 (offene Bauweise) bei ca. Trassen-km 74+700

3.2.4 Kreisstraßen

Kreisstraße 505 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 1+700

Kreisstraße 509 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 4+450

Kreisstraße 98 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 (offene Bauweise) bei ca. Trassen-km 21+600

Kreisstraße 2589 (Thüringen)

- Querung BBPIG-Vorhaben 3 und 4 bei ca. Trassen-km 64+900

3.3 Beweissicherung

Rechtzeitig vor Baubeginn wird der Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festgehalten.

3.4 Ausnahmegewährung / Zustimmung

Die Gewährung einer Ausnahme vom Anbauverbot ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Die baulichen Anlagen sind Teil zweier Netzausbauvorhaben, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche, leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für die Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Dort werden die Vorhaben in der Anlage als Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 geführt. Darüber hinaus gehören die Vorhaben zu den aktuell 10 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind.

PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = Projects of Common Interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche, gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) TEN-E VO, identifiziert worden sind. Die nach alledem für die Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange weisen somit ein erhebliches Gewicht auf. Diese Gemeinwohlbelange erfordern die Errichtung der baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone darüber hinaus auch.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit 'erfordern' eine Ausnahme im Rechtssinne nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Erteilung der Ausnahme entsprochen werden könnte, sondern nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweils öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Ausnahme das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die hier gewählte Trassierung der Erdkabelsysteme ist das Ergebnis einer ausführlichen Alternativenprüfung, in der öffentliche Belange maßgeblich Berücksichtigung gefunden haben. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung einer Ausnahme von den Anbauverboten vernünftigerweise geboten und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt.

Die Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stehen der Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht entgegen. Die baulichen Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung einer Ausnahme von den Anbauverboten gerechtfertigt.

Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die einer Errichtung der Anlagen in der Anbaubeschränkungszone entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die baulichen Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen. Gleiches gilt für Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung. Ausbauabsichten, denen die Errichtung der baulichen Anlagen zuwiderlaufen könnte, sind nicht bekannt. Die Errichtung der Anlagen in der Anbaubeschränkungszone kann nach alledem zugelassen werden.

4 **Bauliche Änderungen an Straßen und Wegen als Folgemaßnahmen (abschnittsspezifisch)**

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant.

5 Verzeichnisse

5.1 Glossar

Bleibt frei.

5.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)
- Bayrisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)